



## Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Abgabe alkoholischer Getränke

Verkaufsstellen/Onlinehandel alkoholischer Getränke

---

Info-Blatt LMI030  
Stand 31.01.2023  
Kontakt Lebensmittelinspektorat

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 01  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

### Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz und kantonale Gesetzgebungen schreiben vor, dass weder Alkohol noch Tabakwaren an unter 16-Jährige und keine Spirituosen, Aperitifs und Alkopops an unter 18-Jährige verkauft oder weitergegeben werden dürfen. Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen.

### Abgabebeschränkung für alkoholische Getränke

Art.14 des Lebensmittelgesetzes (SR817.0) besagt, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist.

### Abgabe- und Anpreisungsbeschränkungen für alkoholische Getränke - LGV\* Art. 42 / 43

<sup>1</sup> *Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.*

<sup>2</sup> *Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.*

<sup>3</sup> *Jede Werbung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist insbesondere die Werbung für alkoholische Getränke:*

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;*
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;*
- c. auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;*
- d. auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.*

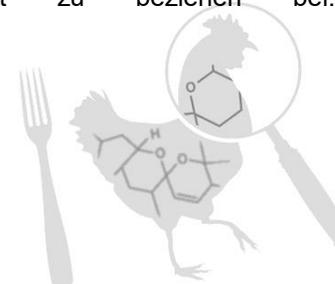
<sup>4</sup> *Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sind.*

\* Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)

### Flyer und Hinweisschilder

Das Zentrum für Prävention und Gesundheitsförderung ZEPRA des Kantons St.Gallen führte in verschiedenen Regionen die Alkohol- Präventionskampagne „Checkpoint“ zur konsequenten Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von alkoholischen Getränken durch. Diesbezügliches Unterlagenmaterial (Flyer und Hinweisschilder) kann zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verwendet werden. Es ist zu beziehen bei:

- ZEPRA, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen,  
Tel: 058 229 87 60  
E-Mail: [st.gallen@zepra.info](mailto:st.gallen@zepra.info).



## **Was wird an den Verkaufspunkten gefordert?**

### Verkaufsgeschäft

- Hinweisschilder bezüglich Abgabeverbot: deutlich sichtbar und lesbar am Abgabepunkt oder an der Kasse.
- Deutliche Unterscheidbarkeit alkoholischer Getränke von alkoholfreien Getränken beim Verkauf: Im Angebot mit und ohne Selbstbedienung müssen alkoholhaltige Getränke klar getrennt von alkoholfreien Getränken angeboten werden, sodass keine Verwechslungsgefahr und kein Anreiz zu Spontankäufen besteht.

### Gastwirtschaftsbetrieb

- Tischsteller oder grosse Hinweistafeln: Deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!

### Kiosk, Imbissstand

- siehe Verkaufsgeschäft; es gelten die gleichen Anforderungen.

### Festveranstaltungen und einzelne Anlässe

- siehe Gastwirtschaftsbetrieb; es gelten die gleichen Anforderungen.

### Online Handel von alkoholischen Getränken

- Die Überprüfung des Alters durch das Verkaufspersonal muss beim Versandhandel durch andere, mindestens gleichwertige Massnahmen sichergestellt werden. Die technische Umsetzung einer ID-Prüfung liegt in der Eigenverantwortung des Anbieters. Die Überprüfung des Mindestalters kann sowohl vor dem Kauf bei der Registrierung, beim Kaufprozess oder bei der Auslieferung erfolgen. Ob die Prüfung selbst durchgeführt wird oder an ein externes Unternehmen ausgelagert wird steht dabei frei.

#### *A) Nicht als Altersprüfung gelten somit z. B.:*

- Vermutung wegen Kreditkartenkauf
- Checkbox «über 18 Jahre»
- Angabe des Geburtsdatums
- Vermerk in AGBs («Kein Verkauf an Minderjährige»)

#### *B) Als Altersprüfung im E-Shop gilt z. B.*

- Einsendung einer Ausweiskopie
- Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass)
- Verifizierung mit SwissID

#### *C) Als Altersprüfung vor Ort gilt:*

- Zustellanweisung «Zustellinformation in der Dokumententasche beachten» mit entsprechender Anweisung (Zusatzleistung der Post)
- Abholung im Geschäft / Filiale / Abholstelle / Pick-Up Point mit Überprüfung durch Personal
- Auslieferung mit eigenem, instruiertem Personal
- Zusatzdienst von Logistiker z. B. «Adult Signature»

